jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1991/2/14 8Ob1516/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.02.1991

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof.Dr. Griehsler als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Huber, Dr. Graf, Dr. Jelinek und Dr. Schinko als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Parteien 1.) Kurt N*****, 2.) Alexandra Z*****, beide vertreten durch Dr. Harald Beck und Dr. Klaus Dörnhöfer, Rechtsanwälte in Eisenstadt, wider die beklagte Partei Rudolfine F*****, vertreten durch Dr. Ulrich Rapp, Rechtsanwalt in Eisenstadt, wegen Aufkündigung infolge ao. Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichtes Eisenstadt als Berufungsgerichtes vom 16.November 1990, GZ R 342/90-13, den Beschluß

gefaßt:

Rechtliche Beurteilung

Die außerordentliche Revision der beklagten Partei wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO), weil die entscheidende Rechtsfrage (sind Auslagen und Schaufenster "Geschäftsräumlichkeiten" iS d. § 1 Abs 1 MRG bzw. § 1 Abs 1 MG?) vom Berufungsgericht im Sinne der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes beantwortet wurde und das im Rechtsmittel neu vorgetragene "Argument" (infolge der "Warenaufbewahrung" handle es sich auch um ein "Magazin") an dem wahren Zweck des Objektes (Schaustellung von Waren) nichts ändern kann.

Anmerkung

E25294

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:0080OB01516.91.0214.000

Dokumentnummer

JJT_19910214_OGH0002_0080OB01516_9100000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at